



**Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der
Bundesstraße Nr. 253 in der Gemarkung der
Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach**

Ortsumgehung Breidenbach

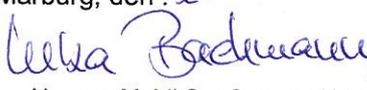
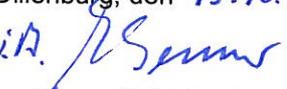
Widmungs- und Umstufungsplanung

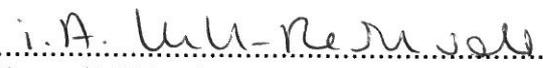
Bundesstraße 253

Netzknoten 5116 132 (neu) nach Netzknoten 5116 129

Str.-km:0,003 bis 0,835

Baulänge: 1061 m inklusive aller Anschlüsse

Bearbeitet: Marburg, den <u>28.09.12</u>  Inka Bachmann Betrieb Westhessen Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - AST Marburg -
Aufgestellt: Dillenburg, den <u>15.10.2012</u>  (Th. Benner) Christoph Keberle Betrieb Westhessen Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - AST Dillenburg -

Geprüft: Wiesbaden, den <u>24.10.12</u>  Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wilhelm, 10, 65185 Wiesbaden Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Zentrale -
Genehmigt: Wiesbaden, den <u>25.10.2012</u>  Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Zentrale -



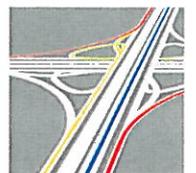


Inhaltsverzeichnis:

- 1. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan**
 - 1.1 Bestandteile des Widmungs- und Umstufungsplans**
 - 1.2 Zeichnerische Darstellung**
 - 1.3 Textliche Darstellung (Aufstellung)**

- 2. Einteilung der öffentlichen Straßen und Straßengruppen**

- 3. Begründung der geplanten Umstufung**



1. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan

1.1 Bestandteile des Widmungs- und Umstufungsplans

Aufstellung als textliche Übersicht

Lageplan (Stationierungs- und Übersichtsplan), Maßstab 1: mit

Details M : 1:3500/1:400

1.2 Zeichnerische Darstellung

Im Widmungs- und Umstufungsplan werden Neubaustrecken in rot dargestellt. Der rechts- oder linksseitige Beistrich erläutert je nach Farbgebung die nach den gesetzlichen Definitionen vorgegebene Eingruppierung der Straße.

Vorhandene Bundesstraßen werden blau dargestellt; die Beistriche erläutern ebenfalls wieder die neue Eingruppierung des Straßenzugs.

Blau	=	Bundesstraße
Grün	=	Landesstraße
Braun	=	Kreisstraße
Gelb	=	Gemeindestraße/ Stadtstraße
Rot	=	Neubaustrecke
Beige	=	Wirtschaftsweg bzw. Rekultivierung / Einziehung

2.3 Textliche Darstellung (Aufstellung)

Die Aufstellung erläutert in textlicher Form den Widmungs- und Umstufungsplan. Hier werden durch Widmungen, Umstufungen, Abstufungen und Einziehungen die neuen Baulastträger benannt, und gleichzeitig eine Aufstellung der Streckenlängen dargestellt.

2. Einteilung der öffentlichen Straßen und Straßengruppen

Bundesfernstraßengesetz

Auszug aus § 1, Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs

- (1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.
- (2) Sie gliedern sich in
 1. Bundesautobahnen,
 2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4)

§ 2, Widmung, Umstufung, Einziehung

- (6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde.
Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.
Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung einzuholen.“

Hessisches Straßengesetz

Auszug aus dem Hessisches Straßengesetz

§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen, Straßenverzeichnisse

- (1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:
1. Landesstraßen, das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 2. Kreisstraßen, das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 3. Gemeindestraßen, das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 4. Sonstige öffentliche Straßen.

Die Zweckbestimmung steht im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.

- (2) Eine öffentliche Straße erhält die Eigenschaft als Landesstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße durch Einstufung (§ 4 Abs.5) oder Umstufung (§ 5).
- (3) Für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen werden Straßenverzeichnisse geführt.

§ 4 Widmung

- (1) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf seinen schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen.
- (2) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast im Enteignungsverfahren vorläufig in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen worden ist.
- (3) Die Widmung der Landesstraßen und der Kreisstraßen ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen, die der übrigen Straßen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Im Falle des § 2 Abs. 1, Satz 2, erfolgt die Bekanntmachung der Verkehrsübergabe durch den Träger der Straßenbaulast.
- (4) Durch privatrechtliche Verfügung oder durch Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.
- (5) Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs.1 die Straße angehört (Einstufung).
- (6) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 bedarf es nicht.

§ 5 Umstufung

- (1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (Aufstufung, Abstufung). Wird zur Ermittlung der neuen Straßengruppe ein Verkehrsgutachten oder eine Verkehrsuntersuchung erforderlich, so hat der künftige Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Die Umstufung wird nach Anhörung der beteiligten Träger der Straßenbaulast von der obersten Straßenbaubehörde verfügt.
- (3) Die Umstufung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Umstufung soll nur am Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher angekündigt werden.

§ 6 Einziehung

- (1) Eine öffentliche Straße kann eingezogen werden, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht oder das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Für die Einziehung von Gemeindestraßen ist die Gemeinde, von Landes- und Kreisstraßen die oberste Straßenbaubehörde, im Übrigen die Straßenaufsichtsbehörde zuständig.
- (2) Die beabsichtigte Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich anzukündigen. Von der Ankündigung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) eingezogen werden sollen.
- (3) Die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Einziehungsverfügung ist der Tag zu bestimmen, an dem die Eigenschaft als öffentliche Straße endet.

§ 6a Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung

Über die Widmung (§ 4), die Umstufung (§ 5) und die Einziehung (§ 6) von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

3. Begründung der Umstufung

Mit der Verkehrsfreigabe wird der überörtliche Verkehr im Zuge der Bundesstraße 253 aus der Ortslage Breidenbach auf die Neubaustrecke der Ortsumgehung verlagert.

Die bisherige Strecke der Bundesstraße 253 in der Ortslage bzw. Gemarkung Breidenbach verliert dann gemäß § 6 Fernstraßengesetz (FStrG) die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße und muss entsprechend der neuen Verkehrsbedeutung eingestuft werden.

Weitere überörtliche Straßen sind in der Ortslage nicht vorhanden.

§ 3 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) schreibt vor, dass Gemeinden oder räumlich getrennte Ortsteile, den unentbehrlichen Anschluss an überörtliche Verkehrswege durch mindestens eine Kreisstraße erhalten.

Der überwiegende Teil des Straßenverkehrs von und nach dem OT. Breidenbach wird in nördlicher Richtung, in den Raum Wallau Biedenkopf, erfolgen. Deshalb soll mit der Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke die bisherige Bundesstraße 253 von der verkehrlichen Ortsmitte Breidenbach bis zur Kreuzung (NK 5116/130) von der B 253 zur Kreisstraße 125 abgestuft werden. Als verkehrliche Ortsmitte wird die Einmündung der Bachstraße angenommen (NK 5116 131 neu).

Der dann noch verbleibende Streckenabschnitt der B 253, von der o.g. verkehrlichen Ortsmitte Breidenbach in südlicher Richtung, bis zur Einmündung der Landesstraße 3049, hat mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und soll in die Baulast und Unterhaltungen der Gemeinde Breidenbach übergehen.

Der Netzanschluss erfolgt von der Einmündung der Landesstraße 3049 über die bisherige B 253 bis zum Anschluss an die Neubaustrecke (NK 5116132 neu), somit hat der Streckenabschnitt nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Marburg, 2012

Neubau der Ortsumgehung Breidenbach im Zuge der Bundesstraße Nr. 253

Widmung der Neubaustrecke, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 253 in der Gemarkung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach, im Landkreis Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Aufstellung

1. Widmung

- 1.1 Die im Zuge der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach im Lk.Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecke

von Netzknoten 5116 132 (neu) nach Netzknoten 5116 129

von Km (neu)	0,003	bis Km (neu)	0,835	=	<u>0,832</u> Km
			gesamt		0,832 Km

soll durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden und Bestandteil der Bundesstraße Nr.253 werden.

(§ 2 Abs. 1 und 6 Fernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1990 - GVBl. I S.854 geändert am 28.06.2007 GVBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585) .

- 1.2 Die im Zuge der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach im Lk.Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecke

von Netzknoten 5116 105 nach Netzknoten 5116 132 (neu)

von Km	4,055	bis Km (neu)	4,145	=	0,090 Km
			gesamt		<u>0,090</u> Km

soll durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden und Bestandteil der Bundesstraße Nr.253 werden.

(§ 2 Abs. 1 und 6 Fernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1990 - GVBl. I S.854 geändert am 28.06.2007 GVBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585) .

1.3 Die im Zuge der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach im Lk.Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauenden Äste

des Netzknoten 5116 132 (neu) O-A

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,053 = 0,053 Km

des Netzknoten 5116 132 (neu) A-B

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,023 = 0,023 Km

des Netzknoten 5116 132 (neu) B-O

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,030 = 0,030 Km

						0,106 Km
gesamt						

sollen durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden und Bestandteil der Bundesstraße Nr.253 werden.

(§ 2 Abs. 1 und 6 Fernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1990 - GVBl. I S.854

geändert am 28.06.2007 GVBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585) .

1.4 Die im Zuge der bisherigen B 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach im Lk.Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecke

von Netzknoten 5116 105 nach Netzknoten 5116 103

von Km (alt B 253) 4,181 bis Km (alt B 253) 4,214 = 0,033 Km

gesamt 0,033 Km

entspricht:

von Netzknoten 5116 106 nach Netzknoten 5116 132 (neu)

von Km (neu L 3049) 4,031 bis Km (neu L 3049) 4,064

soll durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden und Bestandteil der Landesstraße 3049 werden. (§3 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG), u. § 4 Abs. 1 u. 3, HStrG in der Fassung vom 08. 06. 2003 - GVBl. I S. 166 geändert am 29.03.2007 GVBl.I.Nr. 8 Seite 250 ff.)

2. Aufstufung

2.1 Die bisherigen Äste der Kreisstraße 107 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach im Lk. Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

des Netzknoten 5116 129 O-A

von Km (neu)	0,000	bis Km (neu)	0,019	=	0,019 Km
--------------	-------	--------------	-------	---	----------

des Netzknoten 5116 129 A -B

von Km (neu)	0,000	bis Km (neu)	0,050	=	0,050 Km
--------------	-------	--------------	-------	---	----------

des Netzknoten 5116 129 B - O

von Km (neu)	0,000	bis Km (neu)	0,018	=	0,018 Km
--------------	-------	--------------	-------	---	----------

gesamt					0,087 Km
--------	--	--	--	--	----------

erhalten durch die Verkehrsübergabe der Neubaustrecke die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und werden in die Gruppe der Bundesstraßen aufgestuft. Sie werden als Äste der Bundesstraße 253 in das Straßenverzeichnis eingetragen und gehen in die Baulast und Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland über.

(§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG in der Fassung vom 19.04.1990 - GVBl.I.854 geändert am 28.06.2007 GVBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585), sowie § 3 Abs. 2 u. § 5 Abs. 1 des HStrGin der Fassung vom 08.06.2003 . GVBl.I.S166 geändert am 29.03.2007 GVBl.I.Nr. 8 Seite 250ff.)

2.2 Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 107 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach im Lk. Marburg - Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

von Netzknoten 5116 129 nach Netzknoten 5116 130

von Km (alt)	0,003	bis Km (alt)	0,730	=	<u>0,727</u> Km
					0,727 Km

erhält durch die Verkehrsübergabe der Neubaustrecke die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird in die Gruppe der Bundesstraßen aufgestuft. Sie wird als Teilstrecke der Bundesstraße 253 in das Straßenverzeichnis eingetragen und geht in die Baulast und Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland über (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 FStrG vom in der Fassung vom 19.04.1990 - GVBl. I S.854 geändert am 28.06.2007 GVBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585) .

3. Abstufung

3.1 Die Teilstrecken der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach

von Netzknoten 5116 105 nach Netzknoten 5116 103 (entfällt)

von Km (alt B 253) 4,214 bis Km (alt B 253) 4,335 = 0,121 Km

entspricht:

von Netzknoten 5116 106 nach Netzknoten 5116 132 (neu)

von Km (neu L 3049) 3,910 bis Km (neu L 3049) 4,031

von Netzknoten 5116 103 (entfällt) nach Netzknoten 5116 130

von Km (alt)	0,006	bis Km (alt)	0,006	=	0,006 Km
			gesamt		0,127 Km

sollen nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke, mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck, Bestandteil der Landesstraße 3049 werden.

(§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG in der Fassung vom 19.04.1990 - BGBl. I S.854 geändert am 28.Juni 2007 (BGBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I.S 2585)),

(§3 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG), u. § 4 Abs. 1 u. 3, HStrG

in der Fassung vom 08. 06. 2003 - GVBl. I S. 166 geändert am 29.03.2007 GVBl.I.Nr. 8 Seite 250 ff.)

Bewertung des baulichen Zustands

Der Straßenabschnitt befindet sich z. Zt. in einem verkehrssicheren Zustand.

Die Deckschicht aus Asphaltbeton / Splittmastixasphalt wurde im Jahr 2009 eingebaut.

Die Zustandsbewertung ist noch offen, da durch den Neubau der Deckschicht aus dem Jahr 2009 einer Bewertung von " sehr gut " zu erwarten ist.

3.2 Die Teilstrecken der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach

von Netzknoten 5116 103 (entfällt) nach Netzknoten 5116 130

von Km (alt)	0,006	bis Km (alt)	0,469	=	0,463 Km
			gesamt		0,463 Km

soll nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke, mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck, zur Gemeindestraße abgestuft werden und in die Baulast und Unterhaltung der Gemeinde Breidenbach übergehen.

(§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG in der Fassung vom 19.04.1990 - BGBl. I S.854 geändert am 28.Juni 2007 (BGBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I.S 2585)), § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 HStrG in der Fassung vom 08.06.2003 - GVBl.I.S 166 geändert am 29.03.2007 GVBl.I.S Nr. 8 Seite 250 ff.)

Bewertung des baulichen Zustands

Der Straßenabschnitt befindet sich z. Zt. in einem verkehrssicheren Zustand.

Die Deckschicht aus Asphaltbeton / Splittmastixasphalt wurde im Jahr 2009 eingebaut.

Die Zustandsbewertung ist noch offen, da durch den Neubau der Deckschicht aus dem Jahr 2009 einer Bewertung von " sehr gut " zu erwarten ist.

3.3 Die Teilstrecke der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach

von Netzknoten 5116 103 entfällt) nach Netzknoten 5116 130

von Km (alt)	0,469	bis Km (alt)	1,114	=	<u>0,645</u> Km
					0,645 Km

entspricht:

von Netzknoten 5119 131 (neu) nach Netzknoten 5116 130

von Km (neu K 125)	0,000	bis Km (neu K 125)	0,645
--------------------	-------	--------------------	-------

soll nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke, mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck, zur Kreisstraße 125 (neu) abgestuft werden und in die Baulast und Unterhaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf übergehen. (§2 Abs. 4 und 6 FStrG vom 19.04.1990 BGBl.I.S 854 geändert am 28.07.2007 - BGBl.I.S 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl.I.S 2585), § 3 Abs.2 u. § 5 Abs. 1 HStrG in der Fassung vom 08. 06. 2003 - GVBl. I S. 166 geändert am 29.03.2007 GVBl.I.Nr. 8 Seite 250 ff.)

Bewertung des baulichen Zustands

Der Straßenabschnitt befindet sich z. Zt. in einem verkehrssicheren Zustand.

Die Deckschicht aus Asphaltbeton / Splittmastixasphalt wurde im Jahr 2009 eingebaut.

Die Zustandsbewertung ist noch offen, da durch den Neubau der Deckschicht aus dem Jahr 2009 einer Bewertung von " sehr gut " zu erwarten ist.

4. Einziehung/ Rekultivierung

4.1 Die Einziehung der Teilstrecke der Bundesstraße 253 in der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach

von Netzknoten 5116 105 nach Netzknoten 5116 103

von Km(alt)	4,055	bis Km (alt/ neu)	4,214	=	<u>0,159 Km</u>
			gesamt		0,159 Km

wird mit der Sperrung, infolge der Rekultivierung bzw. Rückbaus, wirksam.

(§2 FStrG in der Fassung vom 19.04.1990 BGBl.I.S.854 geändert am 28.06.2007 BGBl.I.S. 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl.I.S. 2585

Aufgestellt:
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dezernat Betrieb Westhessen
AST Marburg,
August 2012